

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ehem. Bahngelände“ gemäß § 13a BauGB

- Satzungsbeschluss und Rechtsverbindlichkeit gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

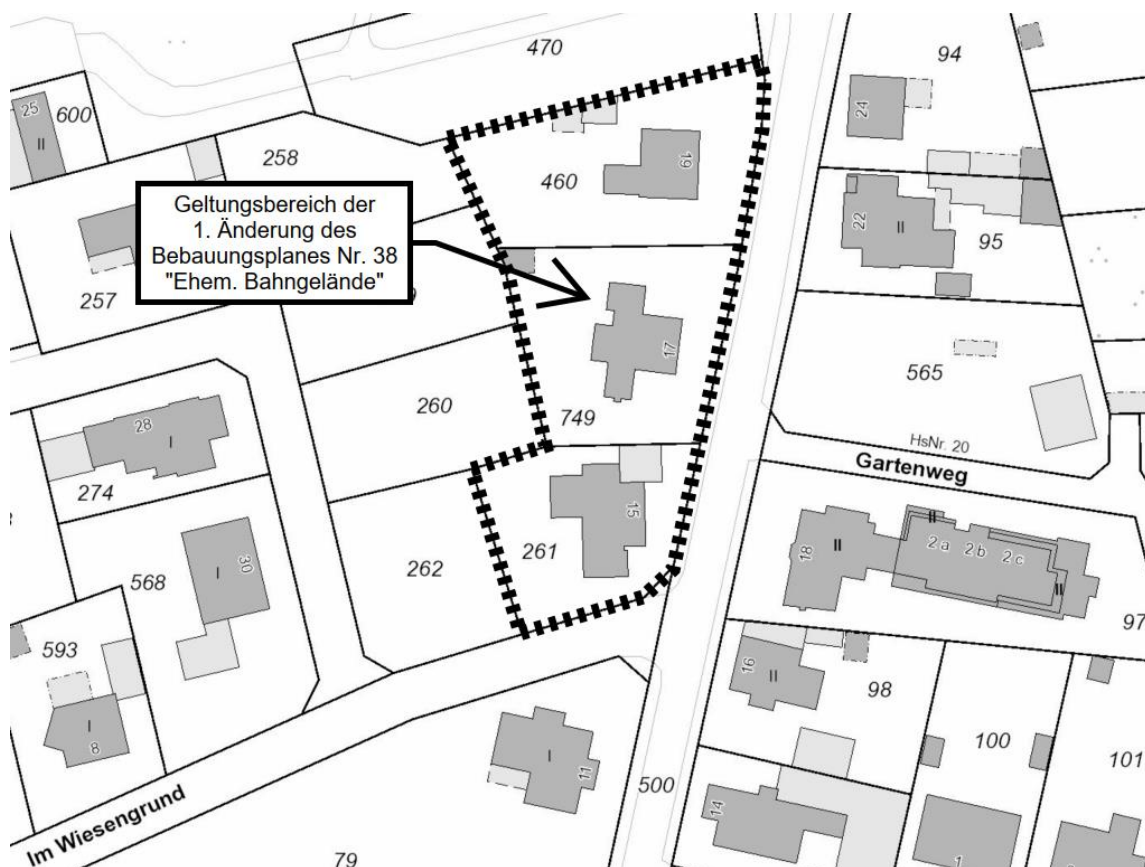
Satzungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt, die von der Verwaltung ausgearbeiteten Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen abzugeben. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.
2. Gemäß §§ 1 (8), 2 (1) und 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), wird die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ehemaliges Bahngelände“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Planbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachfolgend abgedruckten Skizze schwarz umrandet dargestellt:



Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ehem. Bahngelände“

Bekanntmachungsanordnung:

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen sind auch im Internet abrufbar unter www.wettringen.de -> Rathaus & Bürgerservice -> Bauen & Planen -> Bauleitplanung.

Der Bebauungsplan liegt ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 6, Kirchstraße 19, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Dienststunden kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Ehem. Bahngelände“ in Kraft.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Wettringen, 03.07.2026

Der Bürgermeister
gez. Andreas Lastering